

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 48 | 2025



3

Neuer TOP-Deal: USA und Japan

Handels- und Investitionsabkommen USA–Japan: Neue Chancen für Exporteure und Investoren

10

Neues Jahr – Neue Lieferantenerklärungen: Handeln Sie jetzt!

Verlieren Sie keine Zeit mehr –
Holen Sie sich jetzt sofort gültige LLEen

TOP-THEMA

5

Unverbindlich – Verbindlich: Die vUA jetzt als Chance nutzen

Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA):
Sichern Sie Ihre Lieferketten rechtlich ab
und sparen Sie bis zu 25 % Zollkosten

12

Sind Sie von der neuen Zertifikatspflicht betroffen?

Saudi-Arabien: Neue Pflichtzertifikate
für Importeure seit Oktober 2025

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Verbindlicher Zoll und unverbindliches Wissen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz – wer von uns weiß wirklich immer auswendig, welche Vorschrift gerade gilt? – Eben. Im Zoll ist vieles verbindlich – Fristen, Paragraphen, Nachweise. Nur das Wissen darüber scheint manchmal erstaunlich unverbindlich zu sein. Es kommt und geht, wandert von Excel-Listen in Meetings, von E-Mails in Ablagen und verschwindet gelegentlich auf mysteriöse Weise, sobald der Zollprüfer vor der Tür steht. Die verbindliche Ursprungsankunft (vUA) ist da fast so etwas wie die Beruhigungstablette für alle, die nachts von Präferenzregeln träumen. Drei Jahre Rechtssicherheit, ohne Interpretationsspielraum, ohne Diskussion – herrlich! Während Sie also im Büro noch rätseln, ob „Made in EU“ nun auch für die Schweiz gilt, hat Hannover längst entschieden. Vielleicht brauchen wir mehr solche „verbindlichen“ Elemente – nicht nur im Zollrecht, sondern auch im Büroalltag. Eine verbindliche Kaffeepause um zehn. Eine verbindliche Regel, dass niemand mehr PDF-Formulare doppelt speichern darf oder dass der letzte in der Abteilung endlich die Druckerpatrone wechselt. Auf jeden Fall bleibt Ihnen eines sicher: Ihre vUA. Und falls das Wissen darüber wieder einmal auf Wanderschaft geht – holen Sie es einfach verbindlich zurück.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ Handels- und Investitionsabkommen USA–Japan: Neue Chancen für Exporteure und Investoren

TOP-THEMA 5

- ☐ Verbindliche Ursprungsankunft (vUA): Sichern Sie Ihre Lieferketten rechtlich ab und sparen bis zu 25 % Zollkosten

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste verbindliche Ursprungsankunft (vUA): Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen antragsbereit ist

LESERFRAGEN 9

- ☐ Kann ich auch ohne vorliegenden Präferenznachweis für meine Ware eine passive Lohnveredelung beantragen?
- ☐ Reicht eine verbindliche Zolltarifankunft für eine sehr ähnliche Ware als Einreihungsbegründung aus?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Verlieren Sie keine Zeit mehr – Holen Sie sich jetzt sofort gültige Langzeitlieferantenerklärungen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Saudi-Arabien: Neue Pflichtzertifikate für Importeure seit Oktober 2025

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Handels- und Investitionsabkommen USA–Japan: Neue Chancen für Exporteure und Investoren

Seit dem 4. September 2025 ist es offiziell: US-Präsident Donald Trump hat per Executive Order ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen zwischen den USA und Japan in Kraft gesetzt. Das Abkommen gilt als Meilenstein in den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und soll Lieferketten stabilisieren, Investitionen fördern und Zölle vereinheitlichen. Für Unternehmen in beiden Ländern entstehen dadurch neue Spielräume – vor allem im Energiesektor, in der Halbleiterfertigung und im Maschinenbau. Nutzen Sie auch als deutscher Exporteur die neuen Absatzchancen und erweitern Sie Ihren Marktzugang.

Japans Verpflichtungen – 550 Milliarden USD für Investitionen in den USA

Japan verpflichtet sich, in den kommenden Jahren 550 Milliarden US-Dollar in den Vereinigten Staaten zu investieren. Der Fokus liegt auf Investitionen in Zukunftsbranchen mit hoher strategischer Bedeutung:

 ZUKUNFTSBRANCHEN 	
Sektor	Ziel der Investitionen
Energieproduktion und Infrastruktur	Ausbau von LNG-Terminals, Pipelines, Stromnetzen
Forschung und Halbleiterfertigung	Förderung gemeinsamer US-japanischer F&E-Zentren
Kritische Rohstoffe	Exploration, Förderung und Verarbeitung in den USA
Pharma und Medizinprodukte	Aufbau gemeinsamer Produktionskapazitäten
Schiffsbau	Modernisierung ziviler und militärischer Werften

BEMERKENSWERT: 90 % der Erlöse aus diesen Investitionen verbleiben in den USA. Damit wird das Abkommen zugleich als wirtschaftspolitisches Signal für „America First“ interpretiert – mit klarer Win-Win-Struktur: Kapital aus Japan, Wertschöpfung in den USA.

Handel mit den USA – Agrar, Energie, Luftfahrt und Verteidigung

Japan verpflichtet sich zu US-Importen im Wert von über 8 Milliarden USD im Agrarsektor. Besonders profitieren amerikanische Getreide-, Fleisch- und Sojaexporteure. Zudem steigen die japanischen Energieimporte deutlich – insbesondere Flüssiggas (LNG) aus den USA.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Luftfahrt- und Rüstungsindustrie:

- 🌐 Japan bestellt 100 zivile Flugzeuge bei Boeing,
- 🌐 erwirbt umfangreiche US-Rüstungsgüter und
- 🌐 erkennt amerikanische technische Normen im Fahrzeugsektor generell als gleichwertig an.

Damit öffnet Japan seine Märkte stärker für US-Industrie- und Konsumgüter und erleichtert technische Zulassungsverfahren erheblich.

Verpflichtungen der USA – 15%-Zollregel und sektorale Sonderbestimmungen

Die USA gewähren japanischen Einfuhren künftig einen generellen Zollsatz von 15 %. Nur wenn der MFN-Zollsatz (Most Favoured Nation) über diesem Wert liegt, gilt der höhere MFN-Satz.

In allen anderen Fällen entfällt der bisherige Zusatzaufschlag gemäß Executive Order 14345.

Die Regelung gilt rückwirkend für alle Waren, die ab dem 7. August 2025, 0:01 Uhr EDT, in den USA zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Sektorspezifische Behandlung:

Kraftfahrzeuge und Kfz-Teile:

- 🌐 Mindestens 15 % Zollsatz.
- 🌐 Liegt der MFN-Satz darunter, wird auf 15 % aufgefüllt.
- 🌐 Liegt er darüber, entfällt der Zusatzsatz – es gilt nur der MFN-Zoll.
- 🌐 Drawback-Verfahren (Erstattung gezahlter Zölle bei Wiederausfuhr) ist ausgeschlossen.

Zivile Flugzeuge:

- 🌐 Seit dem 16. September 2025, 0:01 Uhr (ET), entfallen sämtliche Zusatzzölle auf Flugzeuge aus Japan, wenn sie unter das WTO-Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen fallen.
- 🌐 Luft- und Raumfahrt,

- 🌐 Generika,
- 🌐 kritische Rohstoffe:
- 🌐 Zollfreie oder reduzierte Einfuhr je nach US-Binnenverfügbarkeit.



ACHTUNG

Ausgenommen von Zusatzzöllen bleiben weiterhin bestimmte Stahl-, Aluminium- und Kupferimporte sowie Kfz-Teile, die bereits unter die Schutzmaßnahmen nach Sec. 232 fallen.

Verhältnis zur Executive Order 14257

Die neuen Zollregeln ersetzen die zusätzlichen Wertzölle, die bislang gemäß E.O. 14257 auf japanische Waren erhoben wurden. Gleichzeitig bleiben alle weiteren Bestimmungen dieser Verordnung – etwa zu Ausnahmeregelungen oder Ursprungsprüfungen – weiterhin gültig. Unternehmen sollten daher prüfen, welche Warenpositionen unter E.O. 14257 weiterhin besondere Vorschriften oder Registrierungspflichten enthalten.

Praktische Umsetzung – Was Exporteure jetzt beachten sollten

Für Exporteure und Zollverantwortliche ist entscheidend, die Klassifizierung japanischer Waren in der US-Warentarifliste (HTSUS) korrekt anzuwenden. Die US Customs and Border Protection (CBP) hat dazu Leitfäden und Übergangsregelungen veröffentlicht (CSMS# 66319804).

Unsere Empfehlungen für die Praxis (bei Direktlieferungen):

TARIFNUMMER PRÜFEN: Stellen Sie sicher, dass alle Einfuhren korrekt unter die neuen Zollregeln fallen.

ZOLLBESCHEIDE ANPASSEN: Bei rückwirkenden Einfuhren seit 7. August 2025 kann ggf. eine Erstattung überzahlter Zölle beantragt werden.

VERTRÄGE AKTUALISIEREN: Preis- und Lieferkonditionen mit US-Partnern sollten die neuen Zollvorteile berücksichtigen.

DOKUMENTATION ERWEITERN: Ursprungsnachweise, Rechnungen und Transportdokumente müssen klar die japanische Herkunft ausweisen.

CBP-LEITFÄDEN BEACHTEN: Insbesondere zur 99-Klassifizierung in der Eingangsanmeldung.

Auswirkungen für deutsche und europäische Unternehmen

Auch deutsche Unternehmen profitieren indirekt von dem Abkommen, denn viele deutsche Zulieferer sind in japanische Produktionsketten eingebunden. Wenn Japan nun verstärkt in den USA produziert oder exportiert, kann das neue Absatzchancen für Zulieferteile aus der EU schaffen.



MEIN TIPP

Behalten Sie die begleitenden Leitfäden der US Customs and Border Protection im Blick. Besonders das Dokument CSMS# 66319804 liefert detaillierte Informationen zu den Übergangsbestimmungen und zur Zollanwendung.

Besonders profitieren könnten:

- 🌐 Hersteller von Maschinen und Werkzeugen für Halbleiter- und Energieproduktion,
- 🌐 Logistik- und Hafenbetreiber, die den Transport zwischen Japan und den USA abwickeln,
- 🌐 und Finanzdienstleister, die Investitionen absichern oder begleiten.

Umgekehrt kann die starke US-Bindung japanischer Industrien mittelfristig den Wettbewerb im europäischen Markt verschärfen – vor allem im Automobilsektor.



FAZIT

Das neue Handels- und Investitionsabkommen zwischen den USA und Japan steht für eine vertiefte wirtschaftliche Partnerschaft im Indopazifik. Es stärkt die gegenseitige Marktöffnung, schafft Investitionssicherheit und reduziert Zollbarrieren. Für exportorientierte Unternehmen gilt jetzt: Tarifierung prüfen, Dokumentation anpassen und Chancen im US-Markt aktiv nutzen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA): So sichern Sie Ihre Lieferketten rechtlich ab und sparen bis zu 25 % Zollkosten

Sie exportieren regelmäßig oder beziehen Vorprodukte aus dem Ausland? Dann kennen Sie das Problem: komplexe Ursprungsregeln, unklare Lieferketten und das ständige Risiko von Zollnachforderungen. Mit der verbindlichen Ursprungsauskunft (vUA) verschaffen Sie sich Rechtssicherheit für 3 Jahre – und das komplett gebührenfrei. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie dieses unterschätzte Instrument optimal nutzen.



Was bringt Ihnen eine vUA konkret?

Eine vUA ist Ihre offizielle Absicherung durch die Zollbehörden. Sie legt den Ursprung Ihrer Waren rechtsverbindlich fest – EU-weit gültig und für alle Zollstellen bindend.

Ihre 5 wichtigsten Vorteile auf einen Blick:

1. Rechtssicherheit für 3 Jahre: keine bösen Überraschungen bei Zollprüfungen
2. EU-weite Gültigkeit: eine Entscheidung für alle 27 Mitgliedstaaten
3. Zollpräferenzen nutzen: rechtssichere Basis für EUR.1 und Lieferantenerklärungen
4. Keine Gebühren: komplett kostenfrei in Deutschland
5. Vertrauensschutz: 6 Monate Übergangszeit bei Rechtsänderungen

Diese Übersicht zeigt Ihnen, wann Sie eine vUA benötigen



WANN BRAUCHEN SIE EINE VUA?



Situation	vUA notwendig?	Ihr konkreter Nutzen
komplexe Lieferkette mit Vormaterialien aus 3+ Ländern	dringend empfohlen	Klarheit über EU-Ursprung
Nutzung von Freihandelsabkommen (z. B. EU-Japan, CETA)	sehr sinnvoll	sichere Basis für Präferenznachweise
neue Produktentwicklung mit internationalen Zulieferern	präventiv einholen	Planungssicherheit vor Markteinführung
Lieferantenerklärungen für Kunden	bei Unsicherheit	Haftungsabsicherung
Einfache EU-Produktion ohne Drittlandsmaterial	nicht erforderlich	Ursprung eindeutig

So funktioniert die vUA in der Praxis

Die vUA mag auf den ersten Blick kompliziert wirken, doch mit der richtigen Vorbereitung meistern Sie den Prozess problemlos. Entscheidend ist, dass Sie von Anfang an die richtige Stelle kontaktieren – in der Regel das zuständige Hauptzollamt – und klären, für welche Waren Sie den präferenziellen oder nicht prä-

ferenziellen Ursprung verbindlich feststellen lassen möchten. Bereiten Sie dazu eine präzise Warenbeschreibung, den Zolllarificode, Angaben zum Herstellungsprozess sowie, falls vorhanden, Kalkulationen und Lieferantenerklärungen vor.

Je besser Sie den Weg der Waren – vom Vormaterial bis zum fertigen Produkt – dokumentieren, desto einfacher kann die Zollver-

waltung den Ursprung rechtssicher beurteilen. So vermeiden Sie unnötige Rückfragen, Nachforderungen weiterer Unterlagen und beschleunigen die Bearbeitung erheblich. Gleichzeitig schaffen Sie für Ihr Unternehmen Planungssicherheit, weil Sie sich künftig bei Lieferbedingungen, Präferenzkalkulationen und Ursprungsnachweisen auf eine klare, behördlich bestätigte Einstufung stützen können.

Schritt 1: Die richtige Zuständigkeit ermitteln – damit Sie nicht doppelt laufen

- 🌐 **Bevor Sie überhaupt mit der Antragstellung beginnen, müssen Sie klären, welche Behörde für Ihren Fall zuständig ist.** Diese Entscheidung hängt davon ab, welche Art von Ursprung Sie benötigen und wo Ihre Waren hergestellt wurden.
- 🌐 **Für präferenziellen Ursprung ist die Sache eindeutig:** Wenn Sie wissen möchten, ob Ihre Waren die Ursprungsregeln eines Freihandelsabkommens erfüllen – etwa für das EU-Japan-Abkommen oder CETA mit Kanada –, dann ist ausschließlich das Hauptzollamt Hannover Ihre Anlaufstelle. Das gilt unabhängig davon, wo in Deutschland Ihr Unternehmen sitzt. Hannover wurde als zentrale Stelle bestimmt, um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Sie reichen dort Ihren Antrag ein, wenn Sie später EUR.1-Bescheinigungen ausstellen oder Lieferantenerklärungen für Ihre Kunden erstellen möchten.
- 🌐 **Beim nicht präferenziellen Ursprung wird es differenzierter:** Dann kommt es darauf an, ob Ihre Waren in der EU gefertigt wurden oder nicht. Produzieren Sie selbst in Deutschland oder der EU, ist Ihre örtliche IHK erster Ansprechpartner. Die IHK prüft Ihren Antrag vor und leitet ihn mit einer fachlichen Stellungnahme an den Ursprungsausschuss bei der DIHK (Deutschen Industrie- und Handelskammer) weiter, der dann die eigentliche vUA mit hoheitlicher Wirkung erlässt. Dieser Weg gilt beispielsweise, wenn Sie für Ihre in Deutschland gefertigten Maschinen ein „Made in Germany“-Zertifikat benötigen.

Importieren Sie hingegen Waren, die Sie unverändert weiterverkaufen, und benötigen dafür eine Ursprungsbestätigung, wenden Sie sich wieder an das Hauptzollamt Hannover. Das ist etwa der Fall, wenn Sie Textilien aus Bangladesch importieren und Ihre Kunden einen Ursprungsnachweis verlangen.



MEIN TIPP

Viele Unternehmen verschwenden Zeit, indem sie bei der falschen Stelle anfragen. Ein Maschinenbauer aus Stuttgart wandte sich für seinen präferenziellen Ursprung zunächst an die örtliche IHK – die verwies ihn aber an Hannover. Solche Umwege kosten Sie wertvolle Wochen. Klären Sie die Zuständigkeit vorab telefonisch, wenn Sie unsicher sind.

Schritt 2: Die Unterlagenvorbereitung – Ihr Erfolgsgarant

- 🌐 Der häufigste **Grund für Verzögerungen** bei vUA-Anträgen sind unvollständige Unterlagen. Die Behörden können nur entscheiden, wenn sie den kompletten Herstellungsprozess nachvollziehen können. Stellen Sie sich vor, Sie müssten einem Fremden erklären, wie Ihr Produkt entsteht – genau diese Detailtiefe benötigt die Zollverwaltung.
- 🌐 Beginnen Sie mit dem **Formular 0305**, das Sie im Zoll-Portal der deutschen Zollverwaltung finden. Es führt Sie systematisch durch alle erforderlichen Angaben. Nehmen Sie sich Zeit für jedes Feld. Bei der Warenbeschreibung reicht nicht „Elektronikbauteil“, sondern Sie müssen präzise sein: „Steuerungsmodul für Industrieroboter, bestehend aus Leiterplatte, Mikroprozessor und Software, Zolltarifnummer 8537 10 91“.
- 🌐 Die **Stückliste** ist das Herzstück Ihres Antrags. Listen Sie jedes verwendete Material auf – vom Hauptbestandteil bis zur kleinsten Schraube. Dazu müssen Sie angeben: Bezeichnung, Warennummer, Lieferant, Ursprungsland und Wert. Ein Elektronikhersteller vergaß in seinem Antrag die Verpackungsmaterialien zu erwähnen. Folge: Der Antrag wurde zur Ergänzung zurückgeschickt – drei Wochen zusätzlich.
- 🌐 Bei den **Produktionsschritten** geht es ins Detail. Beschreiben Sie, was gemacht wird und auch wie und wo. Statt „Montage in Deutschland“ schreiben Sie: „In unserem Werk in Augsburg (DE) werden gelieferte Leiterplatten (Ursprung: China) mit dem Gehäuse (Ursprung: Italien) verschraubt, der Mikroprozessor (Ursprung: Taiwan) aufgelötet, anschließend die Software installiert (Eigenentwicklung, Deutschland) und die Funktion 48 Stunden geprüft.“
- 🌐 **Kalkulationsunterlagen** sind bei Wertregeln unverzichtbar. Viele Ursprungsregeln basieren auf Wertgrenzen – etwa dass maximal 40 % des Wertes aus Drittländern stammen darf. Dafür müssen Sie transparent darlegen: Einkaufspreise aller Vormaterialien, eigene Fertigungskosten (Löhne, Energie, Abschreibungen) und der Ab-Werk-Preis des Endprodukts. Verwenden Sie dabei immer Nettopreise ohne Umsatzsteuer.



MEIN TIPP

Legen Sie für die vUA-Beantragung einen eigenen Ordner mit Kopien aller Lieferantenrechnungen der letzten 12 Monate an. So haben Sie *bei Rückfragen sofort alle Wertangaben zur Hand.

Schritt 3: Die Online-Antragstellung – Digital in 15 Minuten

Die digitale Antragstellung über das Zoll-Portal spart Zeit und Papier. Mit der richtigen Vorbereitung schaffen Sie den kompletten Antrag in einer Viertelstunde.

- 🌐 **Das brauchen Sie für den Login:** → ELSTER-Zertifikat (haben Sie meist schon für Steuererklärungen) → Alternativ: EORI-Nummer als Zugangsdaten → Noch keinen Zugang? Freischaltung dauert bis zu 2 Wochen
- 🌐 **So navigieren Sie richtig:** → Portal aufrufen: www.zoll-portal.de → Zu „Fachverfahren“ → „Warenursprung und Präferenzen“ → „vUA-Entscheidung beantragen“ wählen → System prüft automatisch auf Vollständigkeit
- 🌐 **Dokumenten-Upload – diese Formate funktionieren:** → PDF, JPG, PNG (maximal 5 MB pro Datei) → Scannen mit 300 dpi Auflösung → Sprechende Dateinamen verwenden („Stueckliste_Produkt_X.pdf“)
- 🌐 **Nach dem Absenden:** Registriernummer sofort notieren/speichern! Damit können Sie jederzeit den Status abfragen.

Schritt 4: Der Prüfungsprozess – Das macht die Behörde

Ihre Unterlagen landen beim Ursprungsspezialisten, der systematisch prüft:

Was genau geprüft wird:

- 🌐 Reichen die Bearbeitungsschritte für den Ursprung?
- 🌐 Sind Wertgrenzen eingehalten (z. B. 50 % EU-Wertschöpfung)?
- 🌐 Stimmen die Angaben mit den Abkommensregeln überein?

Typische Rückfragen – darauf sollten Sie vorbereitet sein:

- 🌐 fehlende Wertangaben einzelner Komponenten
- 🌐 unklare Produktionsschritte
- 🌐 genaue Materialzusammensetzung



MEIN TIPP

Bestimmen Sie einen Urlaubsvertreter für die Bearbeitungszeit! Unbeantwortete Rückfragen verzögern den Prozess um Wochen.

Bearbeitungsdauer:

- 🌐 einfache Fälle: 4-6 Wochen
- 🌐 komplexe Fälle: bis zu 120 Tage
- 🌐 Schnelle Antworten auf Rückfragen verkürzen die Zeit erheblich

Schritt 5: Die Entscheidung richtig nutzen

Der Bescheid kommt digital im Portal – Sie erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung.

Das steht in Ihrer vUA:

- 🌐 vUA-Nummer (für alle Zollanmeldungen)
- 🌐 exakte Warenbeschreibung

- 🌐 Bedingungen der Gültigkeit
- 🌐 bestätigter Ursprung

So setzen Sie die vUA ein:

- 🌐 Zollanmeldungen: vUA-Nummer ins entsprechende Feld
- 🌐 EUR.1: Nummer als Nachweis bei Beantragung nennen
- 🌐 Lieferantenerklärungen: „Ursprung bestätigt durch vUA Nr. ...“
- 🌐 Zollprüfungen: vUA-Nummer vorgelegt, Prüfer kann online verifizieren



ACHTUNG

Wichtig für die laufende Nutzung Ihrer vUA ist vor allem: Führen Sie in Ihrem Unternehmen ein vUA-Register und halten Sie es stets aktuell. Dokumentieren Sie alle Produktionsänderungen nachvollziehbar. Prüfen Sie spätestens drei Monate vor Ablauf, ob ein Neuantrag erforderlich ist. Und beachten Sie: Bei einem Lieferantenwechsel ist eine neue vUA zwingend erforderlich.

Die 3 häufigsten Fallstricke in der Praxis

Nicht gemeldeter Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel wirkt oft harmlos, kann Ihre vUA jedoch sofort ungültig machen. Denn die Ursprungseigenschaft hängt direkt von den verwendeten Vormaterialien ab. Tipp: Melden Sie jeden Wechsel direkt beim Hauptzollamt und beantragen Sie eine neue vUA – das vermeidet Nachforderungen.

Änderungen in der Produktion

Schon kleine Anpassungen im Fertigungsprozess – neuer Arbeitsschritt, andere Maschine – können den Ursprung Ihrer Ware beeinflussen. Empfehlung: Fragen Sie im Zweifel frühzeitig beim zuständigen Hauptzollamt nach. Eine kurze Rücksprache schafft Klarheit und sichert Sie rechtlich ab.

Ablauf der vUA nach drei Jahren

Nach drei Jahren verliert jede vUA automatisch ihre Gültigkeit. Ohne rechtzeitige Verlängerung fehlt der Nachweis des Ursprungs. Tipp: Legen Sie spätestens drei Monate vor Ablauf eine Wiederantrag an, um die Erneuerung fristgerecht zu beantragen.



FAZIT

Mit dieser kompakten Anleitung meistern Sie die vUA-Beantragung effizient. Die Investition von wenigen Stunden Vorbereitung bringt Ihnen drei Jahre Rechtssicherheit – ein perfektes Verhältnis für Ihr internationales Geschäft.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zollex.de/arbeitshilfen

Checkliste verbindliche Ursprungsauskunft (vUA): So prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen antragsbereit ist

Sie möchten eine verbindliche Ursprungsauskunft beantragen? Diese Checkliste hilft Ihnen, alle wichtigen Punkte für die Antragstellung und spätere Nutzung im Blick zu behalten.

 ANTRAG FÜR IHRE VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKUNFT 		
Frage	Ja	Nein
Haben Sie geprüft, ob es sich um eine präferenzielle oder nicht präferenzielle Ursprungsauskunft handelt?	☐	☐
Wissen Sie, welche Behörde zuständig ist (Hauptzollamt Hannover oder IHK/DIHK)?	☐	☐
Präferenzieller Ursprung: Haben Sie das aktuelle Formular 0305 aus dem Zoll-Portal heruntergeladen?	☐	☐
Liegt Ihnen eine präzise Warenbeschreibung mit technischer Spezifikation und Zolltarifnummer vor?	☐	☐
Haben Sie eine vollständige Stückliste mit allen Vormaterialien (Bezeichnung, Ursprungsland, Wert, Lieferant) erstellt?	☐	☐
Sind alle Lieferantenrechnungen der letzten 12 Monate vorhanden?	☐	☐
Haben Sie eine Kalkulation erstellt, die die Wertanteile der Vormaterialien und Eigenleistungen ausweist?	☐	☐
Sind die Produktionsschritte vollständig beschrieben (Ort, Art der Tätigkeit, verwendete Materialien)?	☐	☐
Haben Sie eine digitale Kopie aller Dokumente (PDF/JPG/PNG, max. 5 MB) vorbereitet?	☐	☐
Ist der Zugang zum Zoll-Portal (ELSTER oder EORI) aktiv?	☐	☐
Wurde der Antrag online über das Zoll-Portal eingereicht?	☐	☐
Wurde die Registriernummer nach Absenden dokumentiert?	☐	☐
Ist ein Verantwortlicher im Unternehmen für Rückfragen des Zolls benannt (inkl. Vertretung)?	☐	☐
Sind die Bearbeitungszeiten intern eingeplant (4–6 Wochen, ggf. bis 120 Tage)?	☐	☐
Wurde die vUA-Nummer im internen Zoll- oder Präferenzregister hinterlegt?	☐	☐
Nutzen Sie die Nummer in Ihren Zollanmeldungen, EUR.1 oder Lieferantenerklärungen?	☐	☐
Ist die vUA in Ihrem Compliance-System oder in der Produkttakte gespeichert?	☐	☐
Wurde eine Wiedervorlage drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit eingerichtet?	☐	☐
Werden Lieferantenwechsel oder Produktionsänderungen regelmäßig geprüft und dokumentiert?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Kann ich auch ohne vorliegenden Präferenznachweis für meine Waren eine passive Lohnveredelung beantragen?

FRAGE Wir haben einen Stetigförderer, welchen wir zum Reparieren in die Schweiz – zum Hersteller – schicken müssen. Dieser hat Ursprung Schweiz, jedoch haben wir ihn von einem deutschen Lieferanten ge-

kauft und von diesem keinerlei Nachweis bezüglich der Präferenz erhalten. Können wir in diesem Fall trotzdem eine wirtschaftliche Lohnveredelung beantragen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Nein, eine wirtschaftliche Lohnveredelung können Sie nur beantragen, wenn die Waren auch mit Präferenznachweis ausgeführt und dann mit Präferenznachweis wieder eingeführt werden. Da Sie für Ihren Stetigförderer keine Nachweise für den präferenziellen Ursprung haben, können Sie dafür auch keinen Präferenznachweis ausstellen. In solchen Fällen müssten Sie die passive Veredelung für die Reparatur beantragen. Die andere Möglichkeit wäre, Ihren deutschen Lieferanten zu fragen, ob er Ihnen nachträglich

eine Lieferantenerklärung ausstellen kann. Erfolgte die Lieferung innerhalb des letzten Jahres, würde dies durch eine Langzeitlieferantenerklärung gehen. Wurde der Stetigförderer schon vorher geliefert, müsste dies im Zuge einer Einzellieferantenerklärung erfolgen. Vielleicht hat ja Ihr deutscher Lieferant bei dessen Bezug einen Präferenznachweis erhalten und kann daher eine Lieferantenerklärung ausstellen. Wenn nicht, hilft alles nichts und Sie müssen den Stetigförderer als nicht präferenzielle Ursprungsware behandeln, für die Sie keine wirtschaftliche Lohnveredelung beantragen können.

Reicht eine vZTA für sehr ähnliche Waren aus?

FRAGE Wenn wir uns bezüglich der Einreihung unsicher sind, dann schauen wir immer in der EBTI-Datenbank nach verbindlichen Zollltarifauskünften (vZTA). Finden wir dort eine vZTA, die unsere Ein-

reihungsauffassung untermauert, dann forschen wir nicht mehr groß weiter und geben diese Zollltarifnummer an. Können wir diese vZTA im Falle einer Prüfung als Einreihungsbegründung heranziehen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Natürlich können Sie bei einer Prüfung darlegen, dass Sie in der Datenbank recherchiert haben und eine vZTA gefunden haben, die Ihrer Meinung nach Ihren Waren entspricht. Das heißt aber nicht, dass die Einreihungsentscheidung der vZTA dann auch die richtige ist. Da müssen Sie nämlich sehr aufpassen. Teilweise reichen kleine Abweichungen in der Warenbeschreibung, um eine andere Einreihung zu erhalten. Prüfen Sie daher die gefundenen vZTAen immer sehr genau bezüglich der Beschaffenheit der

darin aufgeführten Waren und schauen Sie auch immer, ob es nicht auch noch andere vZTAen gibt, in denen eine andere Einreihungsauffassung aufgeführt ist. Wenn ja, finden Sie heraus, wo das Unterscheidungsmerkmal liegt und prüfen Sie es mit Ihren Waren gegen. Eine vZTA einer anderen Firma ist nie für Sie rechtlich bindend, d. h. der Prüfer kann jederzeit eine andere Einreihungsauffassung durchsetzen. Wollen Sie daher Rechtssicherheit, müssen Sie selbst eine vZTA für Ihre Waren beantragen. Diese müssen Sie dann aber auch anmelden.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Verlieren Sie keine Zeit mehr – Holen Sie sich jetzt sofort gültige Langzeitlieferantenerklärungen ein

Und schon neigt sich das alte Jahr wieder dem Ende zu. Bis Sie sich umschauchen, ist es vorbei und damit in der Regel die Gültigkeit Ihrer Langzeitlieferantenerklärungen. Diese benötigen Sie jedoch gegebenenfalls dringend, damit Sie für Ihre Kunden Präferenznachweise ausstellen können. Daher dürfen Sie jetzt keine Zeit verlieren. Holen Sie sich alle nötigen Lieferantenerklärungen und prüfen Sie diese genau. Ich zeige Ihnen, was Sie alles beachten müssen.

Entwickeln Sie die für sich beste Taktik zum Anfordern der Langzeitlieferantenerklärungen (LLE)

So wie es in vielen Dingen ist, gibt es auch für die Anforderung einer LLE keine pauschal richtige Lösung. Sie müssen für sich entscheiden, wie Sie am besten vorgehen wollen. Wichtig ist aber, und das gilt für alle:

ACHTUNG

Sie dürfen eine LLE erst für Ihre Prüfung verwenden, wenn Ihnen diese auch vorliegt!

Sie dürfen sich auch nicht darauf berufen, dass Sie von einem gewissen Lieferanten die LLE ja immer erhalten haben und dieser halt einfach nur noch Zeit benötigt. All diese Aussagen sind nicht relevant. Liegt Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr Ihrer Ware die LLE nicht vor, dann müssen Sie die präferenzielle Ursprungsprüfung ohne diese LLE vornehmen und riskieren, dass Ihre Ware dann keinen präferenziellen Ursprung hat und Sie keinen Präferenznachweis ausstellen dürfen. Daher ist es wichtig, dass Sie alle wichtigen LLEen rechtzeitig erhalten.

Prüfen Sie, welche LLEen Sie dringend benötigen

Im ersten Schritt müssen Sie daher prüfen, welche LLEen Sie wirklich dringend benötigen. Dafür kontrollieren Sie zuerst einmal, welche gegebenenfalls noch gültig sind. Da die LLEen für 24 Monate ausgestellt werden dürfen, kann es sein, dass Sie einige zum neuen Jahr gar nicht anfordern müssen oder dass Ihnen einige auch schon ohne Auffordern vorgelegt wurden. Prüfen Sie auch, ob es neue Vormaterialien oder Produkte gibt, für die Sie bisher noch keine LLE hatten, die aber nötig wäre.

Fordern Sie die LLEen sofort mit Fristsetzung an

Erstellen Sie für die Anforderung der LLEen am besten ein Standardformular, welches Sie jedem Lieferanten jedes Jahr schicken können.



MEIN TIPP

Legen Sie als Anlage auch gleich den Mustervordruck der LLE bei. So verhindern Sie, dass extra gestrickte Formulare verwendet werden, die nicht dem gültigen Muster entsprechen und dann gegebenenfalls nicht gültig sind. Zudem wird Ihr Lieferant froh sein, wenn er nicht selbst nach dem richtigen Vordruck suchen muss.

Setzen Sie Ihren Lieferanten eine Frist, die so angesetzt ist, dass Sie noch die Möglichkeit haben, die erhaltene LLE zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen anzufragen. Vergessen Sie nicht, sich den gesetzten Termin selbst zu hinterlegen, damit Sie zu diesem Zeitpunkt überprüfen können, welche LLEen Ihnen noch fehlen, und auch nochmal nachhaken können, wenn Ihnen bis dahin keine LLE vorliegt.



MEIN TIPP

Erstellen Sie sich einmalig eine Excel-Tabelle mit den angeforderten LLEen. So haben Sie zum einen immer eine schöne Übersicht, von welchen Lieferanten Sie grundsätzlich LLEen haben und können diese auch jährlich verwenden. Darin können Sie auch aufführen, welche LLEen für zwei Jahre gelten, und Ihre Haken setzen, wenn die entsprechende LLE vorliegt.

Prüfen Sie die erhaltenen LLEen immer genau

Mit dem Erhalt einer LLE ist Ihre Aufgabe noch nicht erledigt. Denn sie gilt nur, wenn Sie auch rechtlich korrekt ausgefüllt wurde und alle Voraussetzungen erfüllt. Prüfen Sie folgende Punkte:

Sind Sie als Empfänger der Waren richtig eingetragen?

Ihre Firma muss als Empfänger der Waren eingetragen sein. Das darf auch keine Tochterfirma oder irgendein anderes verbundenes Unternehmen sein.

Ist Ihr Ausfuhrland mit aufgeführt?

In der Regel werden Sie LLEen erhalten, in denen alle Präferenzländer mit aufgeführt sind. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Es kann auch sein, dass Ihr Lieferant bei der Prüfung der einzelnen Abkommen festgestellt hat, dass er nicht für alle Länder den präferenziellen Ursprung bestätigen kann. Dann darf er nur diese Länder auflisten. Prüfen Sie daher immer nach, ob auch alle für Sie nötigen Präferenzländer in der LLE mit angegeben sind.

Sind die Waren so genau bezeichnet, dass von der Eingangsrechnung auf die LLE geschlossen werden kann?

Damit die LLE für Ihre Waren auch gilt, muss ein Prüfer erkennen können, dass die LLE auch für die erhaltenen Waren ausgestellt wurde. Dies ist in der Praxis oft nicht leicht. Haben Sie eine Artikelnummer, kann diese als eindeutige Zuordnung verwendet werden. Gibt es eine solche nicht, müssen Sie es über die Warenbeschreibung lösen. Schauen Sie, dass in der LLE nicht nur eine allgemeine Beschreibung steht, sondern der in der Eingangsrechnung angegebene Name des Produkts erkennbar ist.



MEIN TIPP

Bezeichnen Sie die Waren so genau wie nötig, aber passen Sie auch auf, dass Spielraum für neue Produkte bleibt. Beschreibt zum Beispiel bei einer Artikelnummer die letzte Ziffer nur die unterschiedliche Farbe oder Größe, die sich immer wieder ändert, ist es sinnvoll, auf der LLE die Artikelnummer nur bis zur vorletzten Ziffer aufzuführen. Ansonsten müssten Sie bei jeder neuen Artikelnummer diese extra mit aufnehmen lassen.

Stimmt der Gültigkeitszeitraum mit den Vorgaben überein?

Eine LLE darf höchstens für bis zu 24 Monate ausgestellt werden. Dabei darf das Anfangsdatum des Zeitraums nicht weiter als 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum der LLE liegen und auch nicht mehr als 6 Monate danach.



MEIN TIPP

Versuchen Sie, Ihre LLEen zu vereinheitlichen, und fordern Sie entweder jährlich neue an oder nutzen Sie die 24 Monate und verlangen eine LLE für 2 Jahre. So reduzieren Sie Ihre Arbeit und minimieren die Fehlerquelle, wenn Sie LLEen mit verschiedenen Gültigkeitsfristen erhalten.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Saudi-Arabien: Neue Pflichtzertifikate für Importeure seit Oktober 2025

Seit dem 1. Oktober 2025 dürfen Waren nur noch mit einem gültigen Shipment Certificate über die Plattform Saber in Saudi-Arabien eingeführt werden. Die Beantragung dieses Versandzertifikats ist künftig für alle Produkte verpflichtend – unabhängig davon, ob es sich um regulierte oder nicht regulierte Waren handelt. Ohne das Zertifikat kann die Zollabfertigung nicht mehr erfolgen.

Was bedeutet das für Sie als Experteur?

Wenn Sie nach Saudi-Arabien liefern, sollten Sie das neue Verfahren unbedingt kennen. Denn auch wenn Ihr saudi-arabischer Kunde das Shipment Certificate offiziell beantragt, benötigt er dafür Ihre Unterlagen – etwa technische Produktbeschreibungen, Prüfberichte oder Konformitätszertifikate.

Achten Sie deshalb darauf, dass

- 🌐 Ihre Produkte bereits im Saber-System registriert sind,
- 🌐 Sie alle technischen Nachweise bereitstellen und
- 🌐 Ihr Importeur das Shipment Certificate vor der Zollanmeldung beantragt.

Fehlt das Zertifikat, können Ihre Waren nicht eingeführt werden – es drohen Verzögerungen und Zusatzkosten.

Saber – Die neue Drehscheibe für Importe

Die Plattform Saber ist das zentrale digitale System der Saudi Standards, Metrology and Quality Organization (SASO). Damit werden künftig alle Konformitäts- und Versandzertifikate elektronisch ausgestellt, geprüft und an die Zollbehörden übermittelt. So will Saudi-Arabien die Produktsicherheit erhöhen und Zollverfahren beschleunigen.

Reguliert oder nicht reguliert? So unterscheiden Sie Ihre Produkte

 UNTERSCHIEDEN SIE IHRE PRODUKTE 		
Kategorie	Beispiele	Erforderliche Dokumente in Saber
regulierte Produkte	Maschinen, Chemikalien, Elektrogeräte, Bauprodukte	Produktzertifikat (PC) + Shipment Certificate (SC)
nicht regulierte Produkte	Textilien, Möbel, einfache Konsumgüter	Selbsterklärung („Self-Declaration“) + Shipment Certificate (SC)

Wichtig für Sie: Das Shipment Certificate ist künftig immer erforderlich, unabhängig von der Produktkategorie.

Ihre nächsten Schritte

Einstufung prüfen: Bestimmen Sie, ob Ihre Produkte zusätzlich als reguliert gelten.

Importeur unterstützen: Klären Sie mit Ihrem Partner in Saudi-Arabien, wer das Zertifikat beantragt.

Dokumente vorbereiten: Halten Sie alle Prüfberichte und Produktinformationen bereit.



FAZIT

Mit der neuen Pflicht zum Shipment Certificate stellt Saudi-Arabien seine Importprozesse auf ein einheitliches, digitales System um.

Für Sie als Experteur bedeutet das: mehr Dokumentationsaufwand, aber auch mehr Transparenz und Planungssicherheit.